

## ERKLÄRUNG

über Gewerbeausschließungsgründe gemäß § 13 GewO 1994

**für eingetragene Personengesellschaften (offene Gesellschaften  
und Kommanditgesellschaften) und juristische Personen**

---

Innerhalb der letzten drei Jahre ist über die nachgenannte eingetragenen Personengesellschaft oder juristischen Person kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet oder aufgehoben worden.

Es wurde auch kein vergleichbarer Tatbestand im Ausland verwirklicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrheitswidrige Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 362 GewO 1994) bzw. zur Nichtigerklärung der Gewerbeberechtigung (§ 363 Abs. 1 Z. 3 GewO 1994) führen können.

\_\_\_\_\_  
(genauer Wortlaut der Firma)

Wien, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Firmenmäßige Zeichnung)